

Urheberrechtliche Bestimmungen zum Scannen und Kopieren von Noten

Inwieweit ist es erlaubt, Musiknoten zum eigenen Gebrauch zu vervielfältigen und die hergestellten Kopien zu öffentlicher Wiedergabe zu benutzen?

(1) Grundsätzlich **VERBOTEN** sind

- Kopien aus Werken, von deren Urhebern (Komponist, Textdichter etc.) mindestens einer noch lebt oder innerhalb der letzten 70 Jahre gelebt hat (geschützte Werke),
- Kopien aus nicht mehr geschützten Werken, die mehr als nur unwesentlich bearbeitet oder übersetzt wurden und deren Bearbeiter oder Übersetzer noch lebt oder innerhalb der letzten 70 Jahre gelebt hat (§ 3 UrhG),
- Kopien aus nicht mehr geschützten Werken, die wissenschaftlich neu ediert oder erstmalig aus einem Nachlass herausgegeben worden sind, sofern ihr Erscheinungsjahr nicht mehr als 25 Jahre zurückliegt (§§ 70, 71 UrhG). Die Schutzfristen beginnen jeweils mit Ablauf des Todes- bzw. Erscheinungsjahres.

(2) Ausnahmsweise **ERLAUBT** sind

- einzelne Kopien aus geschützten Werken, die länger als zwei Jahre vergriffen sind (§ 53 Abs. 4 UrhG),
- einzelne Kopien durch Abschreiben per Hand oder Tastatur (§ 53 Abs. 4 UrhG),
- einzelne analoge Kopien für ein eigenes Archiv, sofern zu diesem Zweck geboten und sofern ein eigenes Exemplar als Vorlage dient (§ 53 Abs. 2 S.2 UrhG),
- Kopien von bis zu 75% eines geschützten Werkes sowie vollständige Kopien eines geschützten Werkes von geringem Umfang (max. 6 Notenseiten) oder eines vergriffenen Werks für die eigene wissenschaftliche Forschung (§ 60c UrhG). Diese Kopien dürfen nicht für öffentliche Wiedergaben verwendet werden (§ 53 Abs. 6 UrhG).

(3) Grundsätzlich **ERLAUBT** und auch für öffentliche Wiedergabe und andere Nutzungen frei verwendbar sind

- Kopien aus Werken, deren sämtliche Urheber bzw. Bearbeiter vor mehr als 70 Jahren starben, sofern die Vorlage nicht innerhalb der letzten 25 Jahre als wissenschaftliche Neuausgabe oder als Erstausgabe eines nachgelassenen Werkes erschien (§§ 64, 70, 71 UrhG). Diese Werke sind rechtfrei („Public Domain“).